



U n t e r n e h m e n s r e c h t

Kennzeichnungspflichten für Unternehmer

Die bisher bestehenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Pflichtangaben auf Geschäftspapieren wurden im Zuge des Inkrafttretens des Unternehmensgesetzbuches ausgeweitet. Insbesondere sind nunmehr auch e-mails und Webseiten umfasst.

Schon bisher waren auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen einer Kapitalgesellschaft insbesondere Rechtsform und Firmenbuchnummer der Gesellschaft anzugeben. Nunmehr weitet § 14 Unternehmensgesetzbuch (UGB) die Informationspflichten für alle ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen aus, während § 63 Gewerbeordnung eine entsprechende Regelung für Gewerbetreibende, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, enthält.

Erforderliche Angaben

Sämtliche ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmer haben unabhängig von ihrer Rechtsform auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, insbesondere folgende Angaben über ihr Unternehmen zu machen: Firma, Rechtsform, Sitz sowie Firmenbuchnummer und –gericht.

Darüber hinaus bestehen rechtsformspezifische Kennzeichnungspflichten. So haben eingetragene Einzelunternehmer ihren bürgerlichen Namen anzuführen, sofern dieser von dem ins Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut abweicht.

Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei welchen kein unbeschränkt haftender

Gesellschafter eine natürliche Person ist, müssen auch über den unbeschränkt haftenden Gesellschafter die entsprechenden Angaben machen (zB über die GmbH bei einer GmbH & Co KG).

E-mails

Auch Geschäfts-e-mails unterliegen den Kennzeichnungspflichten, wenn sie an einen bestimmten Empfänger adressiert sind. Hierbei kommt es nicht auf den Text oder die Anrede an, sondern auf die persönliche Adressierung. Bei e-mail-Adressen, die in deren ersten Teil den Namen des Empfängers enthalten, trifft dies jedenfalls zu.

Webseiten

Bereits nach § 5 E-Commerce-Gesetz sind bei kommerziellen Webseiten bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen (wie Firma, geografische Anschrift, Firmenbuchnummer, Aufsichtsbehörde etc.). Daneben sind auch die oben genannten Angaben anzuführen. Hierbei ist es zulässig und sinnvoll, diese Informationen in einem Impressum zu bündeln.

Übergangsfrist

Die neuen Kennzeichnungspflichten sind von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) bereits seit

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Kennzeichnungspflichten für geschäftlichen Schriftverkehr und Webseiten treffen jedes Unternehmen – aus diesem Grund habe ich die geltenden Vorschriften für Sie zusammengefasst.

Weiters wird das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 samt Durchführungsverordnungen mit Spannung erwartet – anbei finden Sie eine Kurzdarstellung der Regierungsvorlage.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und erholsame Urlaubstage!

Inkrafttreten des UGB am 1. Jänner 2007 zu erfüllen. Für Personengesellschaften und Einzelunternehmer besteht eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2010. Da sich diese Übergangsbestimmung auf „Vordrucke, Bestellscheine sowie Webseiten“ bezieht, ist davon auszugehen, dass sie e-mails nicht umfasst. Somit gelten die Kennzeichnungspflichten des UGB für e-mails schon jetzt für

Kurzmeldungen

Irreführendes Webangebot

Eine wettbewerbswidrige Vorgangsweise sieht der OGH darin, dass ein Gewerbetreibender als Verkäufer von Waren in sein Webangebot auch Produkte aufnimmt, die - gemessen am sonstigen Inhalt der Website – unvollständig beschrieben und jedenfalls sonst nicht lieferbar sind. Hiermit werde irreführend eine aus der Angebotsvielfalt abzulesende besondere Leistungsfähigkeit vorgetäuscht. (OGH 16.1.2007, 4 Ob 207/06d)

Budgetbegleitgesetz 2007

Das Budgetbegleitgesetz 2007 wurde am 23.5.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und bringt wichtige Neuerungen im Bereich der Einkommenssteuer, u.a. betreffend den Freibetrag für investierte Gewinne und die Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen, sowie im Bereich der Körperschaftsteuer.

Versicherungsaufsicht

Die Regierungsvorlage vom 24.5.2007 für eine Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) - Novelle 2007 sieht die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Rückversicherung vor. Wenn ein Betrieb im Inland vorliegt, werden Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten den Bestimmungen des VAG unterstellt. Weiters führt die Novelle Kapitalanlagevorschriften für Rückversicherungsunternehmen ein.

alle ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen.

Gewerbeordnung

Gewerbetreibende, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, haben auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, in e-mails sowie auf ihren Web-

seiten ihren Namen sowie den Standort der Gewerbeberechtigung anzugeben.

Auch hier gilt eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2010 für „Vordrucke und Bestellscheine sowie Webseiten“, die demgemäß nicht auf e-mails anzuwenden ist.

Finanzdienstleistungsrecht

Wertpapieraufsichtsgesetz 2007

Ab 1. November 2007 ist die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die wesentliche Änderungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen mit sich bringt, in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Am 30. Mai 2007 wurde die Regierungsvorlage für das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007 zur Umsetzung dieser Richtlinie beschlossen.

Ein zentrales Anliegen der MiFID besteht darin, auf europäischer Ebene eine Harmonisierung der Rechtsordnungen zu erreichen, um Anlegern ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Darüber hinaus soll Wertpapierfirmen die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen erleichtert werden.

Informationspflichten

Zum Schutz der Anleger sieht der Gesetzesentwurf demnach umfangreiche Informationspflichten vor. Finanzdienstleister müssen potentiellen Kunden in verständlicher Form angemessene Informationen übermitteln, sodass diese auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Unter anderem sind Kunden auch über Kosten und Nebenkosten, wie insbesondere Provisionen, zu informieren.

Darüber hinaus sind Finanzdienstleister verpflichtet, im besten

Interesse des Kunden zu handeln und die Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen für einen Kunden zu analysieren.

Best Execution

Eine weitere Verpflichtung der Finanzdienstleister besteht darin, wirksame Vorkehrungen zu treffen, um gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen. Hierzu ist es erforderlich, eine Durchführungs politik (Best Execution Policy) zu erstellen, in der alle relevanten Aspekte für die Erzielung dieses Ergebnisses berücksichtigt und entsprechend – insbesondere unter Berücksichtigung der Kundenkategorie (Privatkunde oder professioneller Kunde) - gewichtet werden.

Wertpapierfirmen

Eine wesentliche Neuerung stellt die Einführung der „österreichischen“ Wertpapierfirma dar. Diese



entspricht im Wesentlichen dem bisherigen „großen“ Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Im Unterschied dazu entsprechen die in § 4 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen den bisherigen „kleinen“ Wertpapierdienstleistungsunternehmen, für die bestimmte Konzessionserleichterungen gelten. Die neuen Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen nur im Inland tätig werden und keine vertraglich gebundenen Vermittler heranziehen.

Vermittler

Vertraglich gebundene Vermittler sind natürliche oder juristische Personen, die unter der Haftung einer Wertpapierfirma oder eines Kreditinstituts Wertpapierdienstleistungen erbringen. Sie dürfen nur für eine einzige Wertpapierfirma bzw. ein einziges Kreditinstitut tätig werden und sind in ein bei der Finanzmarktaufsicht geführtes öffentliches Register einzutragen.

Darüber hinaus regelt der Gesetzesentwurf nunmehr, dass das

WAG keine Anwendung auf natürliche Personen findet, die als Erfüllungsgehilfen einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines österreichischen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens im Inland übertragbare Wertpapiere oder Fondsanteile vermitteln bzw. über diese beraten.

Diese Regelung ist dem derzeitigen Finanzdienstleistungsassistenten gemäß § 19 Abs 2a WAG nachgebaut und sieht keine Exklusivität hinsichtlich der Zusammenarbeit vor.

A r b e i t s r e c h t

Änderungen im Arbeitszeitrecht

Durch eine bevorstehende Gesetzesänderung soll das gesetzliche Arbeitszeitrecht flexibilisiert und die Möglichkeiten einer Arbeitszeitverlängerung ausgeweitet werden. Das Inkrafttreten ist für 1. Jänner 2008 geplant.

Der Gesetzesentwurf soll die Flexibilität von Unternehmen im Hinblick auf schwankende Auslastungen erhöhen. Bei besonderem Arbeitsbedarf kann demnach die tägliche Arbeitszeit in höchstens 24 statt bisher zwölf Wochen im Jahr verlängert werden. Spätestens nach acht Wochen mit solcher Überstundenarbeit (Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden, Tagesarbeitszeit bis zu zwölf Stunden) sind allerdings zwei Wochen „Pause“ einzuhalten, in der diese Überstunden unzulässig sind.

Arbeitszeitverlängerung

Entsprechende Arbeitszeitverlängerungen soll es künftig auch in betriebsratslosen Betrieben im Wege von Einzelvereinbarungen geben. Zum Schutz der Arbeitnehmer sieht der Gesetzesentwurf in diesem Fall

das Gebot der Schriftlichkeit sowie eine verpflichtende Feststellung der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit der Arbeitszeitverlängerung vor.

Weiters enthält der Gesetzesentwurf eine generelle Ermächtigung an den Kollektivvertrag, die tägliche Normalarbeitszeit auf bis zu zehn Stunden anzuheben, und eine generelle Zulassung von Zwölf-Stunden-Schichten durch Kollektivvertrag.

Teilzeit-Mehrarbeit

Teilzeitbeschäftigte, die Mehrarbeit leisten, haben künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen gesetzlichen Mehrarbeitszuschlag von 25%. Zuschlagsfrei sind Mehrarbeitsstunden insbesondere dann, wenn ein Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten

erfolgt oder bei Gleitzeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird.

Zeitaufzeichnungen

Werden Arbeitszeitaufzeichnungen nicht geführt, soll dies künftig neben den verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen auch zivilrechtliche Folgen haben. Verfallsfristen betreffend ein noch ausstehendes Entgelt für geleistete Überstunden werden demnach gehemmt, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar wird. Dies ist auch der Fall, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Aufzeichnungen willkürlich vorenthält.



Immobilienrecht

Abrechnungen bei Wohnungseigentum

Nach einer Entscheidung des OGH kann ein Wohnungseigentümer seinen gegen den Verwalter bestehenden Rechnungslegungsanspruch auch für bereits zurückliegende Zeiträume an den Erwerber des Wohnungseigentumsobjektes abtreten.

Im gegenständlichen Fall (OGH vom 29.12.2006, 5 Ob 245/06z) machten die Käufer einer Eigentumswohnung gegenüber dem Verwalter der Liegenschaft einen Rechnungslegungsanspruch für einen Zeitraum geltend, der vor dem Erwerb der gegenständlichen Wohnung lag. Sie begründeten ihren Anspruch unter anderem damit, dass der Verkäufer ihnen im Rahmen des Kaufvertrages offene Abrechnungsansprüche abgetreten habe.

Abtretbarkeit

In seiner Entscheidung führte der OGH aus, dass die Rechnungslegungspflicht des Verwalters nur gegenüber jenen Miteigentümern besteht, die in der maßgeblichen Abrechnungsperiode bürgerliche Mit- und Wohnungseigentümer waren. Allerdings könne ein noch

offener, unverjährter Abrechnungsanspruch zusammen mit der Veräußerung des Wohnungseigentums gültig abgetreten werden, zumal es sich um kein höchstpersönliches Recht handle.

Übliche Vertragsklausel

Aus der üblichen Vertragsklausel, nach der die Eigentumswohnung „mit allen Rechten und Pflichten, die dem Verkäufer zustehen oder obliegen“, gekauft und übernommen wird, sei die Übertragung eines solchen Rechnungslegungsanspruches auf den Käufer ableitbar. So unterliege es keinem Zweifel, dass durch diese Klausel offene Gewährleistungsansprüche gegen Dritte übergehen.

Aus diesem Grund kann der Käufer auch die Prüfung von Abrechnungen beantragen, die bereits vor der Einverleibung seines Eigen-

Publikation



MiFID – Lassen Sie die Chancen überwiegen!

Loseblattsammlung zur neuen EU-Richtlinie, Finanzverlag, März 2007

DDr. Angela Perschl ist Mitautorin neben Univ.-Prof. Dr. Kalss, Dr. Wohlschlägl-Ashberger u.a. und hat Beiträge zu den Themenbereichen Kundenklassifizierung, Wohlverhaltensregeln und Best Execution verfasst.

Weitere Beiträge zum WAG 2007 sind in Vorbereitung.

tumsrechtes gelegt worden sind. Losgelöst vom Wohnungseigentum ist eine Abtretung von Abrechnungsansprüchen dagegen nicht wirksam.

www.ra-perschl.at



Impressum:

Inhaber, Herausgeber, für den Inhalt verantwortlich: DDr. Angela Perschl, Rechtsanwältin
Wipplingerstraße 31/4, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 / 890 27 64, Fax: +43 1 / 890 27 64 15
E-mail: office@ra-perschl.at, Web: www.ra-perschl.at
DVR: 2112471, UID: ATU 62063812

Dieser Newsletter kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann daher keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.